

Ausgabe 13

1. April 2021

steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Inhalt

Neues aus der Finanzverwaltung

Anpassung von Gewinnabführungsverträgen in Altfällen

Anwendungsschreiben über die Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen veröffentlicht

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 1. April 2021

Weitere Veröffentlichungen vom Tage

Update: Geldspielautomatenumsätze sind umsatzsteuerpflichtig

Noch Fragen?

Neues aus der Finanzverwaltung

Anpassung von Gewinnabführungsverträgen in Altfällen

Mit Datum vom 24. März 2021 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ein Schreiben zur Anpassung von Gewinnabführungsverträgen in Altfällen veröffentlicht.

Diese Anweisung findet Anwendung für vor dem 27. Februar 2013 abgeschlossene oder letztmalig geänderte Gewinnabführungsverträge, bei denen die Verlustübernahme durch statischen Verweis auf die Regelung des § 302 AktG in der Fassung vom 10. November 2006 oder durch wörtliche Wiedergabe dieser Regelung vereinbart worden ist.

Mehr zu dem Schreiben lesen Sie in unserem Blog **Steuern & Recht** unter:

[Beitrag aufrufen](#)

Anwendungsschreiben über die Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen veröffentlicht

Durch das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen wurde die Richtlinie (EU) 2018/822 vom 15. Mai 2018 zur Änderung der EU-Amtshilferichtlinie umgesetzt. Das nun ergangene ausführliche BMF-Schreiben dient der Auslegung und der Anwendung des Gesetzes.

Mehr zu dem Katalog lesen Sie in unserem Blog **Steuern & Recht** unter:

[Beitrag aufrufen](#)



Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 1. April 2021

**Urteil vom 30.
September 2020,
I R 37/17**

**Nichrückkehrtage i.S.
der Grenzgänger-
regelung des Art. 15a
Abs. 2 Satz 2 DBA-
Schweiz 1971/2002**

Tage, an denen der Steuerpflichtige von einer Geschäftsreise aus dem Drittland tatsächlich an seinen Wohnsitz zurückkehrt, gehören nicht zu den Nichrückkehrtagen i.S. des Art. 15a Abs. 2 Satz 2 DBA-Schweiz 1971/2002. Entsprechendes gilt für Geschäftsreisen an Wochenend- und Feiertagen, sofern die Arbeit an diesen Tagen nicht ausdrücklich im Arbeitsvertrag vereinbart ist und der Arbeitgeber für die an diesen Tagen geleistete Arbeit weder einen anderweitigen Freizeitausgleich noch ein zusätzliches Entgelt gewährt, sondern lediglich die Reisekosten übernimmt. Die anders lautenden Regelungen des § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5 Satz 2 KonsVerCHEV vom 20.12.2010 verstoßen gegen den Grundsatz des Vorrangs des Gesetzes.

[Zum Urteil](#)

**Urteil vom 30.
September 2020,
I R 60/17**

**Anwendbarkeit des
Art. 15 Abs. 4 DBA-
Schweiz 1971/2010
auch ohne Eintragung
der Funktion in das
Handelsregister**

Art. 15 Abs. 4 DBA-Schweiz 1971/2010 setzt keine Eintragung der Funktion des Steuerpflichtigen in das Handelsregister voraus. Die anders lautende Regelung des § 19 Abs. 2 Satz 2 KonsVerCHEV vom 20.12.2010 verstößt gegen den Grundsatz des Vorrangs des Gesetzes.

[Zum Urteil](#)



**Urteil vom 16.
September 2020,
II R 24/18**

**Zuwendungsgegen-
stand bei mehr-
monatiger Reise mit
zugebuchten
Leistungen
16. Juni 2020**

Mehrere Steuerfälle erfordern grundsätzlich entweder eine Festsetzung in getrennten Steuerbescheiden oder --bei körperlicher Zusammenfassung in einem Schriftstück-- die genaue Angabe, welche Lebenssachverhalte dem Steuerbescheid zugrunde liegen, sowie eine gesonderte Steuerfestsetzung für jeden einzelnen Lebenssachverhalt.

Zum Urteil

**Urteil vom 22. Juli
2020,
II R 37/17**

**Zur temporären
Nutzung aufgestellter
Container sind
bewertungsrechtlich
keine Gebäude**

Container, die nicht auf einem eigenen Fundament ruhen, sind bewertungsrechtlich kein Gebäude, wenn sie lediglich für eine vorübergehende Nutzung aufgestellt sind und nach Wegfall des nur zeitweise bestehenden Raumbedarfs wieder entfernt werden sollen.

Zum Urteil

**Urteil vom 15. Juli
2020,
III R 62/19**

**Nachweis der fast
ausschließlichen
betrieblichen Nutzung
eines PKW bei der
Inanspruchnahme von
Investitionsabzugs-
betrag und
Sonderabschreibung**

Ein Steuerpflichtiger kann die Anteile der betrieblichen und der außerbetrieblichen Nutzung eines PKW, für den er den Investitionsabzugsbetrag und die Sonderabschreibung nach § 7g EStG in Anspruch genommen hat, nicht nur durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, sondern auch durch andere Beweismittel nachweisen.

Zum Urteil

Weitere Veröffentlichungen vom Tage:

Urteil IX R 33/18

Facharztausbildung - "Thüringen-Stipendium" - Wiedereinsetzung
11. Dezember 2020

Zum Urteil

Beschluss III R 59/19

Einsicht in Kindergeldakten
3. November 2020

Zum Beschluss

Beschluss II B 38/20

Erbschaftsteuer: Höchstbetrag des Werts eines Nießbrauchsrechts
2. Dezember 2020

Zum Beschluss

Rechtsprechung im Blog

Update: Geldspielautomatenumsätze sind umsatzsteuerpflichtig

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in mehreren Urteilen seine frühere Rechtsprechung bestätigt, dass die Umsätze eines Geldspielautomatenbetreibers umsatzsteuerpflichtig sind. Auch das Unionsrecht steht dem nicht entgegen. Die Umsatzsteuer und eine Spielgerätsteuer dürfen kumulativ erhoben werden.

Sachverhalt

Der Kläger war in den Streitjahren 2006 bis 2010 im Bereich der Automatenaufstellung tätig und erzielte aus dem Betrieb von Geldspielautomaten Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Darüber hinaus besaß er bis zum 31. Oktober 2007 eine Spielhalle, in der er ebenfalls Geldspielautomaten betrieb. Er war der Auffassung, dass seine Umsätze nach neuerer Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) nicht der Umsatzsteuer unterliegen würden. Es fehle an einem besteuerten Leistungsaustausch, denn es sei vom Zufall abhängig, ob der jeweilige Spieler gewinne oder verliere. Die Klage vor dem



Hessischen Finanzgericht wurde als unbegründet abgewiesen. Auch der Revision vor dem BFH war kein Erfolg beschieden.

Entscheidung des BFH

Die Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit (Glücksspiel mit Geldeinsatz) sind umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig. Eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 9 b Umsatzsteuergesetz (UStG), darüber waren sich die Parteien einig, kommt nicht Betracht. Da aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften die Automaten technisch so eingestellt sind, dass ein bestimmter Prozentsatz der Spieleinsätze als Gewinn an die Spieler ausgezahlt wird, verbleibt dem Betreiber für die Bereitstellung der Spielgelegenheit wegen der Zufallsabhängigkeit des Spielverlaufs zwar nicht spielbezogen, aber zeitbezogen ein durchschnittlicher Gewinn. Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer ist auf dieser Grundlage daher auch nur der Teil der Spieleinsätze, über den der Automatenaufsteller effektiv (damit unter Berücksichtigung der an die Spieler ausgezahlten Spielgewinne) selbst verfügen kann. Die Steuerpflicht führt dazu, dass die im Zusammenhang mit diesen Umsätzen angefallene Vorsteuer abgezogen werden kann.

Bezogen auf die Streitjahre konnte sich der Kläger allerdings für die Zeit bis einschließlich 5. Mai 2006 noch auf die Steuerbefreiung nach Unionsrecht berufen. Grund hierfür war, dass nach nationaler Gesetzeslage auch Umsätze der zugelassenen Spielbanken umsatzsteuerfrei waren und die der anderen Wirtschaftsteilnehmer nicht. Daher sind, so der BFH, die Umsätze des Klägers in diesem Zeitraum aufgrund der erfolgreichen Berufung auf das Unionsrecht (dort: Art. 13 Teil B Buchst. f der Richtlinie 77/388/EWG) umsatzsteuerfrei zu belassen.

Die Umsatzsteuer und eine innerstaatliche Sonderabgabe auf Glücksspiele dürfen kumulativ erhoben werden.

Im Anschluss an das Urteil des EuGH vom 24. Oktober 2013 ([C-440/12](#), Metropol Spielstätten) stellt der BFH fest, dass die Umsatzsteuer und eine innerstaatliche Sonderabgabe auf Glücksspiele (hier: Spielgerätesteuer) kumulativ erhoben werden dürfen. Der EUGH hatte dieses Ergebnis an die Bedingung geknüpft, dass die Sonderabgabe nicht den Charakter einer Umsatzsteuer hat. Die Spielgerätesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer und nicht vergleichbar zur Umsatzsteuer.



Update (25. März 2021)

Gegen das Urteil XI R 26/18 wurde Verfassungsbeschwerde erhoben. Das Az. beim BVerfG lautet: [1 BvR 2540/20](#).

Update (01. März 2021)

Gegen das Urteil XI R 23/18 wurde Verfassungsbeschwerde erhoben. Das Az. beim BVerfG lautet: [1 BvR 2531/20](#).

Fundstellen

BFH, Urteil vom 11. Dezember 2019 (XI R 13/18), veröffentlicht am 9. April 2020; sowie die im Wesentlichen inhaltsgleichen NV-Urteile XI R 23/18 und XI R 26/18 ebenfalls vom 11. Dezember 2019.



Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht

[HIER](#)



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

[VERANSTALTUNGSSUCHE](#)

Noch Fragen?



Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Falls Sie „steuern+recht aktuell“ nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

ANMELDEN

ABMELDEN

Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.nimmrichter@de.pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: (0 511) 53 57-3242
gunnar.tetzlaff@de.pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2021 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.